

Für eine Stadtbahn in Hamburg – damit wir mobil bleiben!

Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, alle geeigneten Schritte – einschließlich der Beantragung der Bundesfördermittel – einzuleiten, um die Einführung einer Stadtbahn in Hamburg mit dem ersten Spatenstich im Jahr 2013, umzusetzen. Ziel soll die Einrichtung eines rund 50 Kilometer langen, aus mehreren Linien bestehenden Stadtbahnnetzes sein, welches neue Querverbindungen schafft, Orte mit hohem Publikumsverkehr, wie insbesondere Bramfeld, Steilshoop, das Universitätskrankenhaus Eppendorf, die Universität am Dammtor, den Stadtteil Osdorfer Born sowie die Arenen besser verkehrlich anschließt und insoweit das in Hamburg vorhandene Bus- und Schnellbahnsystem optimal ergänzt. Damit Hamburg auch in Zukunft mobil bleibt.

Begründung:

- Der öffentliche Personennahverkehr in Hamburg verzeichnet seit Jahren hohe und im Bundesvergleich deutlich überdurchschnittliche Zuwachsraten. Innerhalb der letzten fünf Jahre haben die Fahrgastzahlen im Hamburger Stadtgebiet um rund zehn Prozent zugenommen.
- Setzt sich der Trend fort, ist der Nachfragezuwachs mit dem bestehenden Busnetz auf Dauer nicht zu bewältigen. In den Hauptverkehrszeiten stoßen schon heute viele Metrobus-Linien auf zahlreichen Streckenabschnitten an ihre Kapazitätsgrenzen. Größere Fahrzeuge und Taktverdichtungen sind in vielen Bereichen nicht mehr möglich.

- Der Neubau von U- und S-Bahnen wäre für diese innerstädtischen Metrobus-Linien jedoch überdimensioniert und mit unverhältnismäßig hohen Investitionskosten verbunden.
- Die Stadtbahn schließt diese Lücke zwischen dem Bus- und Schnellbahnsystem. Sie fasst mehr Fahrgäste als ein Bus, ist dabei schneller, komfortabler, komplett barrierefrei, leistungsfähiger und gleichzeitig deutlich günstiger als der Ausbau des U- und S-Bahn-Systems.
- Sie hat das Potenzial, noch mehr Menschen zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen, die Straßen der Stadt zu entlasten und die Umwelt zu schonen.
- Die Stadtbahn ist damit eine notwendige Investition, um den öffentlichen Nahverkehr in Hamburg zukunftsfähig zu machen.

Erklärungen: Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zu der Vorlage zu o. g. Gegenstand der politischen Willensbildung. Mir ist Gelegenheit gegeben worden, die Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unterschreiben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße und Hausnr.	PLZ, Ort	Geb.-Jahr	Unterschrift	amtl. Verm.
1			HH			
2			HH			
3			HH			
4			HH			
5			HH			
6			HH			
7			HH			
8			HH			
9			HH			
10			HH			

Vertrauenspersonen (für die Initiatoren erklärungs-berechtigte Personen): 1. Harry Schaub, 2. Verena Burmeister-Bendel, 3. Mathias Farwig. **Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung:** 14. Dezember 2010. **Hinweise:** 1. Nach § 4 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBL, S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (HmbGVBL, S. 174) darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaftswahl wahlberechtigt ist. Unterstützungsberechtigte, zu deren Gunsten eine melderechtliche Auskunftssperre besteht, können ihre Anschrift den Initiatoren gesondert übermitteln, die diese dann vor Einreichung der Listen nachzutragen haben. 2. Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: (a) Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 VAbstG). (b) Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Abs. 3 S. 1 VAbstG). (c) Sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Abs 1 VAbstG). 3. Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, (a) dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VAbstG), (b) ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VAbstG).

=> Bitte senden Sie diese Eintragungsliste bis spätestens 1. Juni 2011 an: Stadtbahn JA, Postfach 71 02 80, 22162 Hamburg.